

Ebenso sind Forderungen und Verbindlichkeiten der WB (Zentrale) gegenüber den wissenschaftlich-technischen Instituten, Fachschulen und den volkseigenen Betrieben der gleichen WB auszuweisen.

§9

Wird bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz der WB durch die Finanzrevision festgestellt, daß Aktiven und Passiven nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfaßt und bewertet sind, ist die Eröffnungsbilanz entsprechend den erteilten Auflagen zu berichtigen.

§10

Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds der WB (Zentrale)

(1) Der Prämienfonds sowie der Kultur- und Sozialfonds der WB (Zentrale) ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bilden.

(2) Die Bildung des Prämienfonds der WB (Zentrale) erfolgt in Abhängigkeit vom zusammengefaßten Ergebnis der Erfüllung der Planaufgaben der unterstellten VEB einschließlich der Ergebnisse der WB (Zentrale).

(3) Die Generaldirektoren der WB haben Prämienordnungen in Übereinstimmung mit den Zuführungsbedingungen auf der Grundlage der vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Prämienanordnungen zum Prämienfonds auszuarbeiten und zu sichern, daß die Prämienmittel leistungsgerecht verwendet werden.

§11

Operative Quartalsplanung

(1) a) Der Quartalskassen- und Kreditplan ist als einheitlicher operativer Quartalsplan einzureichen:

- vom Direktor des VEB bis zum 14. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals in zweifacher Ausfertigung an den Generaldirektor der zuständigen WB und in einfacher Ausfertigung an die kontoführende Filiale der Deutschen Bauern-Bank;
- vom Generaldirektor der WB bis zum 19. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals in vierfacher Ausfertigung an den Direktor der zuständigen Bankfiliale der Deutschen Bauern-Bank;
- vom Hauptdirektor der Bezirksdirektion VEG bis zum 18. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals in

vierfacher Ausfertigung an den Direktor der zuständigen Bankfiliale der Deutschen Bauern-Bank und in einfacher Ausfertigung an den Vorsitzenden des Bezirkslandwirtschaftsrates.

b) Der operative Quartalsplan der WB und der Bezirksdirektion VEG ist vom Direktor der zuständigen Bankfiliale der Deutschen Bauern-Bank bis zum 23. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals zu bestätigen.

(2) Der vom Direktor der zuständigen Bankfiliale der Deutschen Bauern-Bank bestätigte operative Quartalsplan ist in je einer Ausfertigung der Zentrale der Deutschen Bauern-Bank und dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 25. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals vorzulegen.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig ist für den unter § 1 genannten Geltungsbereich die Anordnung vom 8. Januar 1957 über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen (GBl. I S. 149) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 23. November 1964

Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik

E w a l d
Minister

Anordnung Nr. 1 über die Bildung von Arbeitskreisen für Rechnungswesen und Statistik.

— Arbeitskreisordnung —

Vom 27. Januar 1965

Zur Verwirklichung des Beschlusses des Ministerrates vom 10. November 1963 über „Vorläufige Grundsätze über die Verantwortung und Hauptaufgaben der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ (GBl. II S. 805) und der „Konzeption zur Schaffung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik“ ist die strenge Rechnungslegung und Kontrolle über Bestand, Mehrung und Verwendung des sozialistischen Eigentums sicherzustellen und dazu